

# Richtlinien zur Förderung von Vereinen der Gemeinde Sigmarszell



- I. Allgemeines
- II. Förderungsgrundsätze
- III. Förderung
- IV. Antragstellung und Verfahren
- V. Inkrafttreten

## I. Allgemeines

Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens, sowohl auf kultureller, als auch auf sportlicher und sozialer Seite soll in unserer Gemeinde erhalten und ausgebaut werden.

1. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen zahlreiche gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.
2. Um auf die Dauer möglichst ein reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt zu gewährleisten, ist die Bereitschaft der Gemeinde notwendig, die Vereine weiter zu unterstützen. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuwendungen geschehen, vielmehr kommt es auch darauf an, durch sonstige Initiativen das kulturelle und sportliche Angebot für die Bürgerschaft zu erweitern. Aus diesem Grunde ist eine enge Partnerschaft zwischen Gemeinde und Vereinen wichtig.
3. Der Jugendarbeit der Vereine wird besondere Bedeutung beigemessen.
4. Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde dar. Sie sollen eine möglichst objektive und gerechte Verteilung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen. Die Höhe der jährlich bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung in bestimmter Höhe besteht deshalb nicht.

## II. Förderungsgrundsätze

1. Grundsätzlich förderungsfähig sind alle eingetragenen Vereine, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohle der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben und dementsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen, sozialen oder bildenden Leben der Gemeinde aktiv werden.
2. Darüber hinaus sind zur Förderung eines Vereines im Rahmen dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erforderlich
  - a) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Sigmarszell haben.

- b) Die Haupttätigkeit des Vereines muss sich auf das Gebiet von Sigmarszell (Gemarkung Bösenreutin, Niederstaußen, Sigmarszell) erstrecken.
  - c) Das zu fördernde Vereinsmitglied muss den Wohnsitz in Sigmarszell haben.
  - d) Der Verein muss seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragen sein.
  - e) Der Verein sollte eine öffentliche Veranstaltung kultureller, sportlicher oder sozialer Art durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei der Programmgestaltung einer Veranstaltung der Gemeinde kostenlos mitwirken.
  - f) Das zu fördernde Vereinsmitglied ist vom jeweiligen Verein mit Vorname, Nachname, Anschrift und Geburtsdatum zu benennen.
  - g) Die aktuelle Mitgliederstruktur des Vereins (aktuelles Mitgliederverzeichnis, das auch beim Dachverband zu melden ist) ist der Gemeinde Sigmarszell bis zum Stichtag 31. Januar des jeweiligen Jahres vorzulegen. Ebenso ist der Gemeinde Sigmarszell eine aktuelle Auflistung der genutzten bzw. vereinseigenen Gebäuden/Anlagen mit geeigneten Unterlagen (z.B. Baupläne, Lagepläne mit Bemaßung) bis zum Stichtag 31. Januar des jeweiligen Jahres glaubhaft nachzuweisen.
3. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
- a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG, sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu Kommunal- oder sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen,
  - b) Religionsgemeinschaften
  - c) wirtschaftliche Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
  - d) Fördervereine
  - e) Vereine, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck nicht sportliche, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben,
  - f) örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften usw.)

### **III. Förderung**

#### **1. Förderung von Vereinen und Vereinsmitgliedern**

Für die Musikvereine im Gemeindegebiet Sigmarszells soll die bestehende Förderpraxis beibehalten werden. Insofern wird für diese keine zusätzliche Jugendförderung gewährt.

##### **1.1. Jugendzuschuss**

Im Mittelpunkt der Förderung durch die Gemeinde steht die Jugendarbeit in den Vereinen. Jungliches Vereinsmitglied ist jedes Vereinsmitglied, das am 01. Januar des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Gemeinde kann für diesen Zuschuss eine zweckgebundene Verwendung vorschreiben; sie ist berechtigt, von Vereinen einen Nachweis der zweckgebundenen Verwendung zu verlangen.

- sporttreibende Vereine erhalten 15,00 € pro Jugendlichen jährlich,
- sonstige Vereine erhalten 15,00 € pro Jugendlichen jährlich.

## **1.2. Förderung von vereinseigenen Gebäuden/Anlagen**

Vereine, die eigene Anlagen zu unterhalten haben, erhalten eine Pauschalförderung.

Erstmalig liegen diese im Jahr 2018 bei:

- Schützengesellschaft Niederstaußen 1906 e.V. 577,20 €,
- TSV Schlachters e.V. 3429,20€,
- TSV Niederstaußen e.V. 1743,90€,
- Tennisclub Sigmarszell e.V. 1435,24€.

(die Berechnungsgrundlage mit den Entschädigungssätzen von 0,15€/m<sup>2</sup> für Sportanlagen und 3€/m<sup>2</sup> Nutzfläche für Gebäude soll jährlich auf Grundlage der von den Vereinen übermittelten Daten überprüft und entsprechend angepasst werden. Die Berechnung ist jährlich dem Gemeinderat vorzulegen und bei Änderungen neu zu beschließen. Die beantragten Flächen sind mit geeigneten Dokumenten glaubhaft nachzuweisen).

Ausgenommen von dieser Förderung sind Anlagen, die über eine kleine Konzession hinausgehen.

Gefördert werden lediglich eigene Anlagen der Vereine bzw. Anlagen, welche die Vereine zu unterhalten haben, im Rahmen der dem unmittelbaren Vereinszweck dienenden Bestimmungen und nur im angemessenen Verhältnis. Es obliegt dem Gemeinderat im Einzelfall zu beurteilen, ob und in welchem Umfang der Rahmen der Angemessenheit bzw. die Verhältnismäßigkeit nach Art und Umfang der Anlagen gewahrt bleibt. Ebenso hat der Gemeinderat bei Beantragung einer Förderung die Berechtigung zu prüfen, ob der unmittelbare Vereinszweck durch die tatsächliche Nutzung der Anlagen gewahrt bleibt.

Die Gemeinde verlangt für diesen Zuschuss eine zweckgebundene Mittelverwendung; sie ist berechtigt, von Vereinen einen Nachweis der zweckgebundenen Verwendung zu verlangen.

Durch die Förderung gemäß der Ziffern 1.1 -1.2 sind die Vereine verpflichtet, Rücklagen zu bilden, um damit kleinere Investitionen wie z.B. für Uniformen, Sportgeräte und dergleichen selbst vornehmen zu können und die eigenen Anlagen instand zu halten.

## **2. Investitionszuschüsse**

2.1. Die Gemeinde Sigmarszell gewährt den unter diese Regelung fallenden Vereinen, im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und sachlichen Situation, durch Gemeinderatsbeschluss im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung Zuschüsse oder zinslose Darlehen. Investitionsanträge auf Investitionszuschüsse können von Vereinen ab einer Betragshöhe vom dreifachen des Betrages der jährlichen Förderung (=Summe der einem Verein für ein Jahr durch die Gemeinde nach III.1.1. und III.1.2. gewährten Mittel) gestellt werden.

2.2. Die Förderung nach Abs. 1 muss vor Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss des Kaufvertrages beantragt und bewilligt sein. Bei Zuschüssen Dritter muss dem Antrag ein entsprechender Bewilligungsbescheid beigefügt werden. Gefördert werden kann nur der Investitionsaufwand, der dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ermöglicht. Der Gemeinderat behält sich vor im Einzelfall abweichend zu entscheiden.

- 2.3. Über den Antrag einer Zuschuss und deren Höhe entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann die Gewährung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen. Der Gemeinderat behält sich vor im Einzelfall abweichend zu entscheiden.
- 2.4. Vereine, die die Förderung nach 2.1 beantragen, müssen diese Vorhaben bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres anzeigen, um im folgenden Jahr ggf. gefördert werden zu können. Später eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr beraten.

Bei Förderung einer Maßnahme muss unaufgefordert innerhalb von sechs Wochen ein transparenter, ordnungsgemäßer und umfassender Verwendungsnachweis (mit Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben) dargelegt werden. Die Neuanschaffung von Sachanlagen ist durch Vorlage von Rechnungen zu belegen. Der Gemeinderat behält sich vor im Einzelfall abweichend zu entscheiden.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.



Sigmarszell, den 02.10.2018

.....  
Jörg Agthe, Erster Bürgermeister